

Privet etwas näher als sich sonst nach hiesigen Stadt Statuten gebühret angerüdet haben mögte, hat es dabey zwar in soweit als der Nachbar außer Schaden gefest werden kann, sein Verbleiben, jedoch ist er zu jeder Zeit selbstige nach Ermäßigung verständiger Personen solchergegestalt zu rectificiren gehalten daß davon des Nachbarn Gebäude weiter keinen Schaden nehmen.

§ 2. Wenn neue Fenster, Stall- und Lustlöcher gegen des Nachbarn Hof gemacht werden wollen, müssen dieselben oben den ersten Kiesel, so hoch, und wenigstens 6 Fuß hoch angelegt werden, daß dadurch ohne Auslegung einer Leiter nicht in des Nachbarn Hof gesehen werden mag, dabeneben müssen die Fenster stehend eingesezt, und die Stall- und Lustlöcher mit Trallen oder Gitter verwahrt werden. Es wäre denn daß jemand durch Verträge oder rechtliche Verjährung niedrige und offene Fenster erlangt und hergebracht auf welchen Fall es dabey nicht nur vor wie nach sein Verbleiben hat, sondern selbstige auch soweit als die Schlag-Fenster bey dem Auf- und Zuschlagen reichen nicht zugebaut werden mögen. Wenn indessen zugleich jemand in seinem Stall oder Boden offene Lücken gehabt haben mögte, so ist er dennoch, wenn er daselbst wohnbare Zimmer anzurichten gemeint, solchen Falls die Fenster in denen Zimmern gegen des Nachbarn Hof stehend, und in Statutenmäßiger Höhe anzulegen, verbunden.

§ 3. Wer gegen des Nachbarn Hof den Tropfenfall von seinem Wohnhause abfallen zu lassen gemeint, ist zu Recipirung des Tropfenfalls $1\frac{1}{2}$ Fuß liegen zu lassen und in so weit sein Fundament einzurücken verbunden, wie aber sodann demjenigen, welcher solchen Tropfenfall gegen des Nachbarn Hofe hat, auch der Fundus auf $1\frac{1}{2}$ Fuß eigenthümlich zusehet, und in dubio von jeden, der gegen des Nachbarn Hof einen Tropfenfall hergebracht, die Vermuthung gefast wird, daß der darunter befindliche Grund und Boden auf $1\frac{1}{2}$ Fuß demselben eigenthümlich zusehe, so ist dagegen auch von dem Nachbarn solcher Tropfenfall, als in fundo

alieno nicht zu bebauen. — Würde auch gleich erwieslich beygebracht oder auch bey der Einnehmung des Kugenschins von Werkverständigen also geurtheilt, daß das Recht des Tropfenfalls bei einem oder andern Hause nicht jure libertatis in proprio fundo sondern jure servitutis in alieno fundo exercirt werde, so steht dennoch dem Proprietario, seinen Grund und Boden neuerlich zu bebauen nicht frey, wenn aber über solchen Tropfenfall bereits ein Gebäude gestanden bleibet dem Eigenthümer solches mit recipirung des Tropfenfalls zu erhöhen und darüber zu bauen unbenommen.

§ 4. Wer das Recht des Wasseranges durch des andern Hof oder Haus hergebracht, wird dabey billig geschützt, jedoch ist die Durchlassung des Als, des Mülk- und Wäsche-Wassers, wie auch der Brandweins-Wäsche darunter nicht begriffen.

§ 5. Wenn ein und andere Mauer, nach Erkenntnis Werkverständiger Leute unter beyden Nachbarn gemein, sind beyde Nachbarn behuf ihres Gebäudes in Ausmauerung der darin befindlichen Lücken, Ein- und Auslegung der nöthigen Hausbalken, jedoch daß die Balken nicht tiefer eingelegt werden, als die Mauer tragen kann, gemeinschaftlich zu gebrauchen, in keine Wege aber ohne des andern Willen abzubrehen befugt. Wie denn auch der Nachbar und Condominus nicht eben praecise gehalten, an dem Orte wo die alten Balken ein- und ausgelegt gewesen dieselben wiederum dahin zu legen, sondern genug ist, wenn nur die Mauer dadurch zu des Nachbarn Schaden und Nachtheil nicht belästiget oder geschwächt wird.

3) Zur Anlegung von Back-, Brenn- und Schmehöfen, Kupfer- und Eisen-Schmelzöfen bedarf es nach der Magistratsbekanntmachung v. 30. Jan. 1834 der Genehmigung der Königl. Polizeidirection.

4) Über die Anlage von sog. „Schaufenstern“, von Freitreppen, Thüren und Thorwegen, welche auf die Straße führen, sowie über die Ausbaue, sog. „Auslagen“, und über die Ruhebänke vor den Hausthüren

enthält die landdrosteil. Bekanntm. v. 13. Mai 1833 besondere Vorschriften.

5) Nach der Bekanntmach. v. 10. Dec. 1821 müssen die Dächer, von denen sich das Wasser straßenwärts ergießt, mit Dachrinnen versehen sein, die das Regenwasser am Hause bis zur Erde so tief herableiten, daß die Vorübergehenden durch den Erguß des Wassers keine Beschwerde leiden.

6) Bauordnung für den neuen Stadttheil der Residenzstadt Hannover. Mit Genehmigung des königlichen Ministerii des Innern und nach Berathung durch den Magistrat der königlichen Residenzstadt und die Bürgervorsteher hieselbst, wird folgende Bau-Ordnung für den neuen Stadttheil der Residenzstadt Hannover erlassen:

§ 1. Jedes in dem neuen Stadttheile zu erbauende Haus muß mindestens mit zwei Stockwerken, d. h. einem Erdgeschosse und einem darüber befindlichen Stockwerk versehen werden.

§ 2. Jeder Bauplatz an einer eine Breite von 100 Fuß oder mehr haltenden Straße muß, — vorbehältlich der bei bringenden Gründen von der königlichen Bau-Commission zu gewährenden Ausnahmen wenigstens 90 Fuß, jeder Bauplatz an einer mindestens 60 Fuß aber nicht 100 Fuß breiten Straße wenigstens 60 Fuß und jeder Bauplatz an einer unter 60 Fuß breiten Straße wenigstens 50 Fuß an der Straße breit sein. Niemand darf einen Bauplatz von geringerer Frontenbreite bebauen.

§ 3. Jedes Haus muß nach der Straße zu eine Fronte von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Breite des Bauplazes erhalten.

Die königliche Bau-Commission kann bei dringenden Gründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gewähren.

§ 4. Die Häuser einer Straße müssen mit möglichst strenger architectonischer Regelmäßigkeit in gleicher Flucht erbauet werden. In Ansehung der Hauptstraßen soll eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht zugelassen werden. Hinsichtlich der Nebenstraßen ist die königliche Bau-Commission befugt, unter dazu besonders geeigneten

Umständen ein Zurückspringen der Hausfronte von der Straßenlinie zuzulassen.

Es soll jedoch von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und mit großer Einschränkung Gebrauch gemacht werden; auch soll sodann der Zwischenraum zwischen dem Hause und der Straßenlinie wenigstens 30 Fuß betragen.

§ 5. Sämmtliche Wohnhäuser des neuen Stadttheils müssen massiv erbauet werden.

§ 6. Flügelartige Anbaue, welche nicht die Höhe des Hauptgebäudes erreichen, sind in der Regel nur dann zu gestatten, wenn sie zu beiden Seiten und in gleicher Höhe und Form ausgeführt werden. Soll dieses nicht geschehen, so werden sie von der kön. Bau-Commission nur ausnahmsweise und nie anders zugelassen, als wenn sie in feiner Weise dem guten Ansehen der Straße Eintrag thun.

§ 7. Sollten Umstände es zulassen, daß zwei oder mehrere Häuser in Einer Fagabe gebaut werden dürfen, so müssen sie mit Brandmauern, welche bis mindestens einen Fuß über die Dachfläche hinaufreichen und deren geringste Stärke der Länge der gewöhnlichen Backsteine gleich sein muß, versehen werden. Wenn dergleichen Häuser mit Giebeln versehen werden, so müssen diese Giebeln mindestens in der Breite der Brandmauern von Stein gemacht werden.

§ 8. Ein einzelner der verschiedenen Theile solcher zusammengebauter Häuser darf seinen Theil allein nicht mit einem zu der Farbe des oder der andern Theile nicht passenden farbigen Anstrich versehen, oder auf irgend eine auffallende Weise auszeichnen, sondern er hat wegen gleichmäßigen und gleichzeitigen Anstrichs der ganzen Fagabe mit seinen Nachbarn sich zu vereinigen. Ist eine solche Vereinigung nicht zu erreichen, so darf der Anstrich u. des Hauses nicht ohne vorgängige Genehmigung der Königl. Bau-Commission vorgenommen werden.

§ 9. Wenn es beabsichtigt wird, Häuser von Backsteinen ohne Verputz aufzuführen, so ist dieses bei der Eingabe des zu genehmigenden Plafes besonders zu bemerken; es soll die Erlaubniß dazu nur bedingungs-